

Förderverein Grundschule Sickenhausen e.V.
Wartburgstraße 30 • 72768 Reutlingen



Satzung

19. November 1999

geändert durch Beschluss vom 22.11.2007

geändert durch Beschluss vom 26.11.2008

geändert durch Beschluss vom 20.11.2012

geändert durch Beschluss vom 19.03.2018



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Sickenhausen“. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Schülern und Freunden der Schule.
2. Der Verein fördert insbesondere
 - ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten, einschließlich der Ausgabe von Mittagessen und der Hausaufgabenbetreuung
 - die Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - Beiträge, die friedliches, soziales und tolerantes Zusammenleben fördern.

Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule erweitert werden.

3. Der Verein arbeitet eng mit den Gremien der Schule und der Schulträger zusammen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen.
 - Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Eine Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
2. Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung stimmberechtigt. Als Vorstands- und Ausschussmitglied sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Für die Anmeldung eines oder mehrerer Kinder in die Kernzeitbetreuung oder sonstiger Aktivitäten (mit zusätzlicher Bezahlung), ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Vereins,
 - Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Förderverein Grundschule Sickenhausen e.V.

Wartburgstraße 30 • 72768 Reutlingen



Er kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des aktuellen Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.
5. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Zuschüsse des Landes/des Schulträgers.
 - Mitgliedsbeiträge.
 - Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird entsprechend des Jahresabschlussbericht durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Beiträge, sonstige Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2).

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand.
 - Die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Der (dem) ersten Vorsitzenden.
 - Der (dem) zweiten Vorsitzenden.
 - Der (dem) Kassenwärtlerin/Kassenwart.
 - Der (dem) Schriftführerin/Schriftführer.
 - Der (dem) Schulleiterin/Schulleiter und der (dem) Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule Sickenhausen, die in beratender Funktion dem Vorstand angehören.
 - Zwei Beisitzer(innen).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der erste, der zweite Vorsitzende und die Kassenwärtlerin/der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 150,00 Euro der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts. Werden sich beide nicht einig, muss dieses Rechtsgeschäft vom gesamten Vorstand entschieden werden.

Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert zwischen 150,00 Euro und 500,00 Euro bedürfen einer Entscheidung des gesamten Vorstandes, wobei hier das Mehrheitsverhältnis maßgeblich ist. Beträgt der Geschäftswert mehr als 500,00 Euro, so müssen diese Rechtsgeschäfte vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Ist die Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter zumindest der (die) erste oder zweite Vorsitzende.

Förderverein Grundschule Sickenhausen e.V.

Wartburgstraße 30 • 72768 Reutlingen



5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In diesen Fällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.
6. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich vereinsöffentlich statt. Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu behandeln.
7. Zur Vorstandssitzung ist in der Regel eine Woche vorher unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.
8. Über die Sitzung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort, Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Aufwandsentschädigungen: Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe trifft der Vorstand einstimmig.
10. Die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der (des) ersten Vorsitzenden, der (des) zweiten Vorsitzenden, der (des) Kassenwärtin(s), der (des) Schriftführer(in)s und der Beisitzer.
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Angaben der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
3. Sie findet mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres – statt.

Förderverein Grundschule Sickenhausen e.V.

Wartburgstraße 30 • 72768 Reutlingen



4. Für Wahlen gilt folgendes:
Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand hierfür ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen und teilt dies den Vereinsmitgliedern mit.
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung.
 - Die Person des Versammlungsleiters.
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - Die Tagesordnung.
 - Die einzelnen Abstimmungspunkte mit Ergebnissen.
 - Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.Die Protokolle sind jederzeit von den Mitgliedern einsehbar.

§ 10 Die Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.



§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle nur im Rahmen der von ihm über die mit der WGV (Gruppenvertrag des Landesverbandes der Schulfördervereine) abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnung genannt worden ist.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Sickenhausen und die soziale Betreuung deren Schülerinnen und Schüler.

Reutlingen, den 19. November 1999
Reutlingen, den 22. November 2007
Reutlingen, den 26. November 2008
Reutlingen, den 20. November 2012
Reutlingen, den 19. März 2018